

ihre unseelige Verblendung herbeiführte. Gehorsam ist ein großer Beweis für den glücklichen Zustand eines Staates.

§. 141.

Das Oberhaupt des Staates kann seine Rechte und Pflichten nicht alle unmittelbar ausüben. Für die Besorgung derer, welche er sich nicht allein vorbehalten hat, sind daher von ihm Collegien und Beamte angeordnet, welche unter seiner Oberaufsicht und Direction, in seinem Namen, die ihnen aufgetragenen Regierungsgeschäfte verwalten.

So weit daher die Besorgung gewisser zu den Rechten und Pflichten des Staats gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Königs, vermöge ihres Amts, obliegt, muß diesen, innerhalb der Gränzen ihres Auftrags, ebenso wie dem Landesherrn selbst Folge geleistet werden.

§. 16 a. a. O.

F) Mitwirkung der Landstände.

§. 142.

Nachdem sich gegen das Ende des Mittelalters die Souveränität der Fürsten mehr ausgebildet hatte, trat auch die Entwicklung der Landstände nach und nach mehr hervor *a)*. Man bezeichnete mit diesem Ausdrucke: Deputirte der Landsassen, welche zu dem Zwecke sich versammelten, um ihrem Souverän in Regierungs-Angelegenheiten Rath zu ertheilen. Die Versammlung der Landstände fand indessen nur dann Statt, wenn er sie zum Landtage ausdrücklich berief *b)*. Die Organisation derselben, so wie der Umfang ihrer Wirksamkeit gestaltete sich in den verschiedenen Ländern höchst mannichfaltig. Fast immer hatten sie das Recht der Remonstration d. h. die Befugniß der

Beschwerde über Regierungs- und andere Angelegenheiten, und das Recht dem Souverän neue Steuern zu bewilligen, wenn die Einkünfte der Domainen nicht ausreichten. Die Propositionen d. s. die Punkte, zu deren Begutachtung die Stände berufen werden, und die Beschwerden waren die Gegenstände der Berathung, welche durch das Landtags-Gutachten, in welchem die Propositionen beantwortet und die Beschwerden angeführt wurden, beschlossen wurde. Die Antwort des Landesherrn erfolgte, den einzelnen Umständen gemäß, durch den Landtags-Abschied.

a) C. H. Lange. Historische Prüfung des Alters der Landstände. 1796.

D. G. Struben: observat. jur. et histor. German. obs. 4.

b) Wahlcapitulation Art. 15 §. 3.

§. 143.

Es lehrt die Geschichte, daß nur die Anordnungen einer Verfassung dauernd zu seyn pflegen, welche, das Vorhandene ehrend, die alte Ordnung bekräftigten, und Neuerungen nur in Fällen des unbedingten Bedürfnisses gerechtfertigt fanden. Es ist dies namentlich der Fall in der glücklichsten aller Regierungsformen — in der erblichen Monarchie, wo das Interesse der Unterthanen mit dem des Souveräns so genau vereint ist. Daß alle während der Suprematie Napoleons temporär dem preussischen Scepter entzogenen Provinzen, sich nach diesem zurücksehnten, gab den schlagendsten Beweis, wie innig das Vorhandenseyn jenes Interesse's in der Person ihres rechtmäßigen Herrn von ihnen anerkannt wurde. Die preussische Monarchie besteht aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen, nur daß diese durch die Person ihres Königs enger vereint sind, als es in andern Staaten der Fall ist. Eine Anzahl Monarchien sind unter dem Scepter des Königs von Preußen zu

einer Gesamtmonarchie vereinigt. Wenn auch, der gemeinschaftlichen Abstammung correspondirend, die Grundlage der Organisation und Verfassung dieser einzelnen Bestandtheile sich in denselben meistens sehr ähnlich zeigt, so ist doch auch eben jene verschiedene Grundlage der Verfassung eines jeden, zum preussischen Staate gehörigen, Landes nicht in Abrede zu stellen. So organisirten sich auch die Landstände in den verschiedenen Provinzen auf eine abweichende Weise. Das Herkömmliche ehrend, sprach sich die Verordnung vom 15. Mai 1815 dahin aus, daß Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden wären, hergestellt und den Bedürfnissen der Zeit gemäß eingerichtet werden sollten, und da, wo dergleichen nicht vorhanden wären, ihre Anordnung erfolgen solle.

§. 144.

So traten in der preussischen Monarchie die Provinzialstände in Wirksamkeit und das Gesetz vom 5. Juni 1823 bestimmte im Allgemeinen darüber Folgendes:

Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz, und, dieser Allerhöchsten Anordnung gemäß, sollen

1) die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch

2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen Statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden.

3) Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle

Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, nimmt der König von den Provinzialständen an, prüft dieselben und bescheidet sie darauf.

4) Die Communalangelegenheiten der Provinz sollen ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Aufsicht und Genehmigung, überlassen seyn.

Diesem Gesetze, welches jedoch auf Neuchâtel und Valengin keine Anwendung findet, folgten für die einzelnen Provinzen besondere Gesetze, welche die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmten; nämlich:

1) das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, vom 1. Juli 1823. (Gesetz-Sammlung von 1823. S. 130 u. f.),

2) für Preußen, von demselben Tage (Ges.-Samml. von 1823. S. 138 u. f.),

3) für Pommern und Rügen von demselben Tage (Ges. Samml. von 1823 S. 146),

4) für Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Oberlausitz vom 27. März 1824. (Ges. Samml. von 1824 S. 62),

5) für Sachsen, von demselben Tage (Ges. Samml. von 1824 S. 70),

6) für Westphalen, von demselben Tage (Ges. Samml. von 1824 S. 108 u. f.),

7) für die Rheinprovinzen, von demselben Tage (Ges. Samml. von 1824 S. 101),

8) für Posen, von demselben Tage (Gesetz-Samml. von 1824 S. 141).

Von den Ständen des Verbandes in der Mark Brandenburg und der Niederlausitz besteht:

1) der erste Stand:

aus dem Domcapitel zu Brandenburg,
aus dem Grafen zu Solms-Baruth,
aus dem Herrenstande der Niederlausitz,
aus der Ritterschaft,

2) der zweite Stand:

aus den Städten,

3) der dritte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und
Bauern.

Von den Ständen des Verbandes im Königreiche
Preussen besteht:

1) der erste Stand:

aus der Ritterschaft,

2) der zweite Stand:

aus den Städten,

3) der dritte Stand:

aus den unter dem ersten Stande nicht begriffenen
Kölmern und aus den bauerlichen Grundbesitzern.

Von den Ständen des Verbandes im Herzogthume
Pommern und Rügen besteht:

1) der erste Stand:

aus der Ritterschaft, wobei der Fürst zu Puttbus
wegen seines Familienmajorats eine Virilstimme
zu führen berechtigt ist,

2) der zweite Stand:

aus den Städten,

3) der dritte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und
Bauern.

Von den Ständen des Verbandes im Herzogthume
Schlesien, der Grafschaft Glatz und der Oberlau-
sitz besteht:

1) der erste Stand:

aus

aus dem Fürsten von Lichtenstein, wegen des
preussischen Antheils von Troppau und Jägerndorf,
aus dem Fürsten von Oels,
aus dem Herzoge von Sagan,
aus den Besitzern der freien Standesherrschaften,

2) der zweite Stand:

aus der Ritterschaft,

3) der dritte Stand:

aus den Städten,

4) der vierte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und
Bauern.

Von den Ständen in der Provinz Sachsen besteht:

1) der erste Stand:

aus dem Domcapitel zu Merseburg,
aus dem Domcapitel zu Naumburg,
aus dem Grafen zu Stollberg-Wernigerode,
aus dem Grafen zu Stollberg-Stollberg,
aus dem Grafen zu Stollberg-Rosla,
aus dem Besitzer des Amts Walter-Nienburg,

2) der zweite Stand:

aus der Ritterschaft,

3) der dritte Stand:

aus den Städten,

4) der vierte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und
Bauern.

Von den Ständen in der Provinz Westphalen be-
steht:

1) der erste Stand:

aus den vormaligen unmittelbaren Reichsständen,

2) der zweite Stand:

aus der Ritterschaft,

3) der dritte Stand:

aus den zur Vertretung des bürgerlichen Gewerbes
geeigneten Städten,

4) der vierte Stand:

aus den übrigen im zweiten und dritten Stande
nicht begriffenen Gutsbesitzern.

Von den Ständen des Verbandes in den Rhein-
provinzen besteht:

1) der erste Stand:

aus den vormals unmittelbaren Reichsständen,
dem Fürsten von Solms-Braunsfeld,
dem Fürsten von Solms-Hohensolms-Lich,
dem Fürsten von Wied,
dem Fürsten von Hatzfeld,
dem Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyk,

(Art. 1 der Verordn. vom 13. Juli 1827. Ges. Samml.
von 1827 S. 103.)

2) der zweite Stand:

aus der Ritterschaft,

3) der dritte Stand:

aus den Städten,

4) der vierte Stand:

aus den übrigen Grundbesitzern, welche im zwei-
ten und dritten Stande nicht begriffen sind.

Von den Ständen des Verbandes im Großherzog-
thum Posen besteht:

1) der erste Stand:

aus dem Fürsten von Thurn und Taxis wegen des
Fürstenthums Krotoszyn,
aus dem Fürsten von Sulkowski wegen seines Fa-
milienmajorats Reissen,
aus der Ritterschaft,

2) der zweite Stand:

aus den Städten,

3) der dritte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern.

§. 145.

Auf dem Landtage der Mark Brandenburg und der Niederlausitz erscheint das Domcapitel zu Brandenburg durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und der Graf zu Solms Baruth mit der Befugniss, sich in erheblichen Hinderungsfällen durch ein Mitglied aus seiner Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem ersten Stande vertreten zu lassen. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden. Dasselbe ist auch der Fall auf dem Landtage des Königreichs Preussen und auf dem Landtage von Pommern und Rügen. Auf letzterem führt nur der Fürst Puttbus die ihm zugewiesene Virilstimme in Person; im Verhinderungsfalle tritt ein aus der Ritterschaft von Neuvorpommern und Rügen gewählter Abgeordneter an seine Stelle. Auf den Landtagen von Schlesien, Glatz und der Oberlausitz erscheinen die Fürsten, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniss, sich in erheblichen Hinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen. Die Standesherrn erscheinen stets in Person, jedoch mit der Beschränkung, ihr Stimmrecht nur durch drei aus ihrer Mitte auszuüben; alle übrigen Stände durch Abgeordnete. Auf dem Landtage der Provinz Sachsen erscheinen die beiden Domcapitel zu Merseburg und Naumburg, jedes durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, die Grafen zu Stollberg-Wernigerode, Stollberg-Stollberg

und Stollberg-Rossla, sobald sie die Majorenrität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der oben erwähnten Befugniß, sich vertreten zu lassen. Wegen des Amtes Walter-Nienburg, welches von dem herzoglichen Hause Anhalt-Dessau besessen wird, findet aber unbedingt die Vertretung durch einen Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande Statt. Auf den Landtagen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinzen erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorenrität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der gedachten Befugniß, sich vertreten zu lassen, alle übrigen Stände aber durch Abgeordnete. Auf dem Landtage der Provinz Posen kann sich der Fürst von Thurn und Taxis durch einen dazu geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten lassen. Der Fürst von Sulkowski führt aber, sobald er die Majorenrität erreicht hat, die ihm zugewiesene Stimme in Person. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, und wenn der Fürst von Sulkowski verhindert ist, auf dem Landtage zu erscheinen, so tritt ein von der Ritterschaft gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der benannten Stände ist für jeden ständischen Verband besonders bestimmt.

§. 146.

Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden nachstehende Bedingungen vorausgesetzt:

a) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie erbt, oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre lang nicht unterbrochen,

b) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen,

- c) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres,
- d) unbescholtener Ruf.

Hinsichtlich des ad a. erwähnten zehnjährigen Besitzes soll die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des erstern, und in der Ritterschaft die Succession der Seitenverwandten in ein Lehnstamm- oder Fideicommissgut, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich geachtet werden.

Art. 17 der Verordn. vom 13. Juli 1827 für die Rheinprovinzen. Gesetz-Samml. von 1827 S. 109.

Nur der König kann von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes dispensiren. Hinsichtlich der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation Statt.

Wegen der Eigenschaft und des Werthes der Rittergüter, des städtischen Grundbesitzes, so wie der städtischen Gewerbe und des Grundbesitzes im Bauernstande sind in Betreff der Qualification zur Wählbarkeit als Abgeordneter in den verschiedenen Provinzen besondere Bestimmungen erlassen.

(s. die oben allegirten Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände.)

§. 147.

Wer durch die Wahl bestimmt ist, auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen andern für sich bevollmächtigen.

Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande auf Kreistagen nach der frühern Observanz vollzogen.

Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung Viril-Stimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrigen

Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediat-Städte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten collectiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen und wählen die Landtags-Abgeordneten.

Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maafs der Wahlfähigkeit haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 148.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtagsabgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so entscheidet die Stimme des Aeltesten der Wählenden.

Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden.

Der Landtags-Marschall d. i. der Vorsitzende auf dem Landtage, so wie dessen Stellvertreter wird durch Allerhöchste Ernennung für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes bestimmt.

Die Dauer des Landtags richtet sich ebenfalls nach der Allerhöchsten Bestimmung, und die Ladung

der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht durch den königlichen Landtags-Commissarius.

§. 149.

Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von dem königlichen Commissarius eröffnet. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen. Er theilt den Ständen in Gemälsheit der königlichen Instruction die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Eintritt zu den mündlichen Eröffnungen verlangen oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können. Er schließt den Landtag, reicht beim Könige die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Vierteltheile der Gesamtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig seyn.

Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet der Landtags-Marschall. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt er den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf.

Die Mitglieder aller Stände einer jeden Provinz bilden eine ungetheilte Einheit, sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche vom Könige zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Allerhöchster Sanction überlassen, oder sonst zur Kenntniß des Königs zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert,

ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten gefordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andern ständischen Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

Hinsichtlich solcher Gegenstände, bei denen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

Die demnächst hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt.

Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag an die betreffenden Behörden oder an den König unmittelbar zu verweisen; wenn indessen Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung Allerhöchsten Orts verwende.

Die Stände stehen, als berathende Versammlung, ebenso wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz, in Verbindung, es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instructionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

Das Resultat der Landtagsversammlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 150.

Die in jedem der einzelnen Landestheile des ständischen Verbandes bestehenden Communal-Verhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern daher die Communalverfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort. Es werden für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei dem königlichen Landtags-Commissarius und dessen Genehmigung, jährlich besondere Communal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung aller Stände, welchen das Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communeinrichtungen und neue Communalauflagen bedürfen der königlichen Sanction.

§. 151.

Die kreisständischen a) Versammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Communalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse aus.

Allen kreisständischen Versammlungen hat der König das Recht der Präsentation zu den Landrathsstellen b) verliehen.

Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Die Kreisstände vertreten die Kreiscorporationen in allen den ganzen Kreis betreffenden Communalangelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Cor-

porationen und Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben, und Standesprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden. Auch sollen ihnen von allen Geldern, welche dahin verwendet worden, die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiscommunal-Angelegenheiten Statt findet, haben die Kreisstände das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

a) Kreisordnung für Brandenburg vom 17. August 1825. Gesetz-Samml. v. 1825 S. 203 u. f. Kreisordnung für Pommern und Rügen vom 17. August 1825. Gesetz-Samml. von 1825 S. 217 u. f.

Kreisordnung für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827. Gesetz-Samml. von 1827 S. 34—58.

Kreisordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und Oberlausitz vom 2. Juni 1827. Gesetz-Samml. von 1827 S. 71—74.

Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13. Juli 1827. Gesetz-Samml. von 1827 S. 117—122.

b) Reglement vom 22. August 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 594. 595.

§. 152.

Die kreisständische Versammlung besteht:

1) aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises d. h. aus allen qualificirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts persönlich, und aus den nicht qualificirten Rittergutsbesitzern solcher matriculirten Güter durch Vertretung. Vertretungen sind gestattet:

a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, insofern Vater, Vormund oder Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preussischen Staats gehören. Ist dies jedoch nicht der Fall, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Besitzerinnen.

d) Allen qualificirten Besitzern, insofern sie verhindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des preussischen Staats gehören.

2) aus einer Anzahl städtischer Deputirten.

3) aus drei Deputirten des bauerlichen Standes.

Zur Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen,

b) die Vollendung des 24. Lebensjahres,

c) unbescholtener Ruf.

Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn. In den Städten, welchen eine Virilstimme auf dem Kreistage zusteht, erwählt der Magistrat den Kreisabgeordneten aus seiner Mitte. In allen übrigen Städten ernennt der Magistrat einen Wähler, und diese treten zur Wahl der Collectivabgeordneten zusammen.

Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualification eines bauerlichen Abgeordneten zum Provinziallandtage erforderliche Grundeigenthum besitzen. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist. (Letz-

terer wird auch für den Abgeordneten des zweiten Standes gewählt.)

Die Wahlen der collectiv wählenden Städte stehen in der Provinz Brandenburg, und die des dritten Standes hier und in den andern Provinzen unter Aufsicht des Landraths.

Alle Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen.

Mit dem Verlust des Grundbesitzes, oder der amtlichen oder moralischen Qualification hört das Recht für Kreisstandschaft auf.

§. 153.

Der Landrath, oder wenn derselbe verhindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, und führt daselbst den Vorsitz. Er ist verpflichtet, jährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen, ausserdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Der ihm vorgesetzten Regierung hat er von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmungsfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Wiewohl sämtliche Kreistagsbeschlüsse zur Kenntniss der Regierungen gebracht werden müssen, so bedürfen doch nur diejenigen vor ihrer Ausführung der Bestätigung derselben, welche entweder Gegenstände der unmittelbaren Verwaltung der Regierungen betref-

fen, oder neue und abändernde Bestimmungen in der Verwaltung der Communalangelegenheiten des Kreises enthalten; der Landrath, dem die Ausführung der Beschlüsse obliegt, hat zu ermitteln, welche Gegenstände hieher gehören, und muß, wenn Zweifel darüber obwalten, die Entscheidung der Regierung einholen.

Nr. II. Buchst. a. der Chur- und Neumärkischen Landt. Absch. vom 15. December 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 851.

Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsabschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separatvoti, der Recurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Nach §. 14—15 der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13. Juli 1827, werden dort die Wahlen der Deputirten der Städte und Landgemeinden von den, in ein Wahlcollegium zu vereinigen, Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrationsbehörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Gemeinde vollzogen.

Die Wahlen zum Kreistage erfolgen hier auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahr die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheidet, und zu neuen Wahlen geschritten wird. Die nach den ersten drei Jahren Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

In jedem Kreise werden zwei Kreisdeputirte gewählt, und diese Wahl wird ohne Ausnahme den Kreisversammlungen übertragen. Die Bestätigung der Erwählten gebührt der Regierung und kann aus bewegenden Gründen, worüber selbige nur dem Ministerio des Innern Rechenschaft schuldig ist, versagt werden,

in welchem letztern Falle zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

Reglement vom 22. August 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10 S. 595.

Die Vertretung der Landräthe in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen erfolgt durch einen der Kreisdeputirten. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Landräthe bei der Abwesenheit von ihrem Geschäftsbureau, so lange solche auch dauern mag, die obere Aufsicht über den Geschäftsbetrieb selbst zu führen sich im Stande befinden, wenn sie sich nicht außerhalb ihrer Kreise aufhalten.

In dergleichen Stellvertretungsfällen schließt der zuerst erwählte Kreisdeputirte den später erwählten, und sofern beide gleichzeitig erwählt seyn sollten, der ältere an Jahren den jüngern aus.

Commissarische Verrichtungen anderer Art können die Landräthe beliebig demjenigen Kreisdeputirten übertragen, den sie dazu am geeignetsten finden.

Rescr. des Minist. des Innern vom 17. November 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10 S. 936. 937.

Bei der Wahl der zu Kreisdeputirten zu wählenden Rittergutsbesitzer führen die Landräthe den Vorsitz.

Die Wahlen der Kreisdeputirten geschehen jedesmal auf den Kreistagen. Dasselbe ist der Fall mit den Wahlen der Landrathamtscandidaten *a)*, und es muß den Mitgliedern der Kreisversammlungen bei der Zusammenberufung ausdrücklich bekannt gemacht werden, daß eine Wahl der einen oder der andern Art abgehalten werden wird.

a) Bei diesen führt einer der Kreisdeputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden bestimmen kann, den Vorsitz.